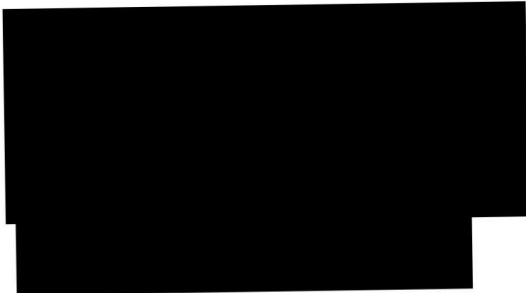




# Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig



Ihr Zeichen	#249895
Ihre Nachricht vom	21 07 2022
Unser Zeichen	
Unsere Nachricht vom	
Auskunft erteilt	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	Datenschutz@lba.de
Datum	23 Dezember 2022




## Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Behördenverfahren gemäß EASA Teil-ARA [#249895]

Ihr Widerspruch vom 21.07.2022

### - Widerspruchsbescheid -

Sehr geehrte(r) 

es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Widerspruch vom 21.07.2022 gegen unseren Bescheid vom 27.06.2022 weisen wir zurück.
2. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.
3. Die Gebühr für diesen Widerspruchsbescheid wird auf 30,00 EUR festgesetzt.

#### Begründung:

I.

Mit Widerspruch vom 21.07.2022 haben Sie Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung bzgl. dem Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG eingelegt. Unserem Ablehnungsbescheid lag Ihr am 25.05.2022 beantragter Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG sowie nach dem UIG und VIG zugrunde. Konkret beantragten Sie die Übermittlung folgender Dokumente:

- 1.) Eine Übersicht, welche Verfahren/ Verfahrensanweisungen/ Dokumente/ Formulare/ Handbücher das gemäß ARA.GEN.200 eingerichtete Managementsystem des LBA umfasst.
- 2.) Die Verfahren (Verfahrensanweisungen, Handbücher, interne Richtlinien) die die Behördenverfahren in den folgenden Bereichen gemäß AMC1 ARA.GEN.200(d) abbilden: Bearbeitung von Anträgen und Beurteilung der Compliance von Anträgen, Ausstellen von Zertifikaten, Durchführung von Aufsichtstätigkeiten, Bearbeitung/ Beurteilung von Beanstandungen, Durchsetzungsmaßnahmen, Behandlung von Sicherheitsbedenken sowie

Verfahren zur Verteilung von Sicherheitsinformationen, sofern ein Sicherheitsproblem erkannt wurde.

In unserem Ablehnungsbescheid vom 27.06.2022 haben wir ausgeführt, dass Ansprüche nach dem UIG und VIG bereits nicht ersichtlich sind. Auch haben wir ausgeführt, dass kein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen angefragten Informationen nach den Vorschriften des IFG besteht. Begründet wurde dies damit, dass es sich bei den von Ihnen beantragten Informationen bereits um keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 S. 1 IFG handelt. Trotz der weiten Legaldefinition der amtlichen Information dienen die von Ihnen erbetenen Informationen keinem amtlichen Zweck in diesem Sinne, da sie nicht im Rahmen der behördlichen Aufgabenerfüllung erlangt wurden. Vielmehr handle es sich bei den Verfahrensanweisungen um nach innen gerichtete (interne) Regelungen des Arbeitsablaufs, die die behördliche Aufgabenerfüllung erst strukturiert ermöglichen sollen. Die gesetzgeberische Intention des IFG ist jedoch primär auf die Vermittlung von Sachinformationen und nicht auf rein dienstinterne Informationen gerichtet.

Darüber hinaus führten wir aus, dass der Informationserlangung im vorliegenden Fall auch § 3 Nr. 2 IFG entgegenstehe: Nach dieser Norm besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Diese Voraussetzung sahen wir vorliegend als erfüllt an. Denn das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst u.a. die Unversehrtheit der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch den erfassten Schutz von grundlegenden Einrichtungen des Staates werden unter anderem auch verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen geschützt. Schutzgut ist dabei nicht nur die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, d.h. der Schutz davor, dass eine informationspflichtige Stelle an ihrer Aufgabenerfüllung gehindert wird. Darüberhinausgehend führten wir aus, dass auch die Sicherstellung der organisatorischen Vorkehrungen geschützt werde. Denn die Erfüllung der einer staatlichen Einrichtung jeweils zugewiesenen Aufgaben hängt von geordneten verwaltungsinternen Abläufen ab. Durch eine Offenlegung der sensiblen verwaltungsinternen Vorgabedokumente, die spezifische Regelungen bezüglich der durchzuführenden Kontroll-, Prüf- sowie Aufsichtstätigkeiten und dem Umgang mit Beanstandungen und Sicherheitsbedenken treffen, droht vor dem Hintergrund der von Ihnen angemerkten Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken die konkrete Gefahr, dass sich eine unbestimmte Anzahl an Adressaten der Aufsichtstätigkeit entziehen können und damit die effektive Aufgabenerledigung des Luftfahrt-Bundesamtes im Bereich des besonderen Gefahrenabwehrrechts unterlaufen. Diese absehbare Gefährdung des Verkehrssicherheitsbereiches bzw. der u.a. für den Personen- und Warentransport vorbehaltenen Verkehrsinfrastruktur stand Ihrem Begehren entgegen.

## II.

### *Zu Ziffer 1.*

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Der Ausgangsbescheid ist formell und materiell rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten. Die von Ihnen getätigten rechtlichen Ausführungen rechtfertigen keine abweichende Entscheidung. Der Begriff des „internen Gebrauchs“ bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Verwaltungsträger und Bürger. Insoweit ist es unmaßgeblich, dass diese Informationen natürlich auch zwischen Behörden oder Sonderrechtsorganisationen der Luftfahrtverwaltung ausgetauscht werden, sofern hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht. § 2 Nr. 1 IFG grenzt die amtliche Information darüber hinaus auf solche ein, die vorgangsbezogener Natur sind. An einem solchen Vorgangsbezug fehlt es bei den in Rede stehenden Informationen.

Auch kann Ihrer Argumentation zum „Lückenschluss zwischen VwVfG und unionsrechtlichen Vorgaben“ im Ergebnis nicht gefolgt werden. Die angesprochenen Verfahrensanweisungen stellen keine de-facto Erweiterung oder Umsetzung des VwVfG dar. Insoweit wird die Klassifizierung als interne behördliche Information nicht durch das Argument ausgeschlossen, dass dann auch Teile des VwVfG als „intern“ anzusehen und nicht zu veröffentlichen wären. Bei dem VwVfG handelt es sich um ein Parlamentsgesetz, das die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit u.a. der Behörden des Bundes regelt. Das angesprochene Managementsystem stellt kein Gesetz in diesem Sinne dar, für die entsprechend Art. 82 GG explizite Verkündungsregelungen existieren würden.

Auch kann Ihr Argument nicht durchdringen, dass der Inhalt und Zeitpunkt sowie weitere Modalitäten einer Kontrolle für den der Kontrolle unterworfenem keine Überraschung darstellen solle. Was grundsätzlich der Kontrolle unterliegen kann, ist bereits abstrakt gesetzlich geregelt und für jeden Beteiligten bekannt. Die Verfahrensanweisungen gehen jedoch darüber hinaus und regeln detailliert, welche spezifischen Bereiche und Aspekte im Rahmen einer Kontrolle betrachtet werden. Die Kenntnis hierüber würde es dem Adressaten der Maßnahme ermöglichen, entsprechende Standards nur in diesem Bereich einzuhalten, was die Effektivität der Kontrolltätigkeit vollständig unterminieren würde. Die in diesem Kontext von Ihnen vorgetragene Pflicht zur Veröffentlichung von Sicherheitsinformationen betrifft eine abstrakte Darstellung, die in der Detailtiefe keine konkreten Rückschlüsse auf die Kontrollbereiche zulässt.

Im Hinblick auf die vorgetragene Vermischung von Safety und Security teilen wir mit, dass keine so grenzklare Trennung existiert. Auch die Kenntnis darüber, welche Bauteile eines Flugzeugs oder betrieblicher Abläufe geprüft werden und welche eben nicht, stellen ein potentielles Einfallstor für eine von außen herangetragene Gefahr durch eine gezielte Sabotage dar. Das Aufgabenfeld des Luftfahrt-Bundesamtes umfasst neben der rein technischen Kontrolle auch Bereiche der Luftsicherheit im Sinne einer Gefahrenabwehr, die nicht den reinen Betriebsablauf betreffen. Vor diesem Hintergrund ist beim Umgang mit den technischen Verfahrensweisen zu berücksichtigen, dass dies zu keiner Beeinträchtigung anderer Arbeitsbereiche, namentlich dem reinen Safety-Bereich, führt.

Weiter stellen Sie dar, dass es verständlich sei, dass das Luftfahrt-Bundesamt konkrete Planungsdaten von Aufsichtsmaßnahmen als „sensible interne Daten“ klassifiziert. Dabei verkennen Sie jedoch in der Aufzählung der konkret erbetenen Informationen, dass es sich hierbei unter anderem um eben solche konkreten Planungsdaten handelt, da sich die Betroffenen anhand dieser Kenntnis konkret auf Aufsichtsmaßnahmen vorbereiten können, wenn sie etwa wissen, dass eine Kontrolle innerhalb einer bestimmten Zeitspanne angekündigt werden würde oder welche Punkte kontrolliert werden und welche Bemängelungen zu welchen lizenzrechtlichen oder luftverkehrsrechtlichen Maßnahmen führen würden.

Im Hinblick auf Ihr Informationsbegehren gegenüber der EASA können wir mangels inhaltlicher Kenntnis der Ihnen übersandten Unterlagen keine Aussage treffen. Beachten Sie jedoch, dass auch die EASA von „internal procedures“ spricht und hier eine eigenständige Entscheidung getroffen wurde, diese Informationen zu gewähren. Im Rahmen des IFG-Gesetzes trifft die jeweilige Behörde trotz etwaiger Aufsichtsfunktionen anderer Behörden eigenständige Entscheidungen.

*Zu Ziffer 2. und 3.  
Kostenfestsetzung*

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie dem Gebührentatbestand Teil A Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV und § 10 IFG. Hiernach ist die nach § 10 Abs. 1 zu erhebende Gebühr auf mindestens 30 Euro festzusetzen.

Aufgrund des für die Bearbeitung des Widerspruches erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwandes wird die Gebühr im vorliegenden Fall auf

**30 EUR**

in Worten: „dreißig EURO“

festgesetzt.

Sie werden hiermit aufgefordert, spätestens zwei Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides die Widerspruchsgebühr in Höhe von 30 EUR auf das angegebene Konto unter Angabe der Referenz-Nr. [REDACTED] zu überweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

